

Infobrief

der Kanzlei
Uhl

Konrad-Adenauer-Allee 25
86150 Augsburg

Telefon: 0821/3 55 30

Fax: 0821/51 26 82

E-Mail: info@raau.de

Homepage: www.raau.de

oder www.rechtsanwalt-uhl.de

Datum: 03.04.2020

Vertragsrechtliche Auswirkungen der Corona-Pandemie

Zum 01.04.2020 wurden gem. Art. 240 EGBGB (Einführungsgesetz zum BGB) vertragsrechtliche Regelungen aus Anlass der COVID-19-Pandemie verabschiedet, wobei u.a. folgende Inhalte nun in Kraft getreten sind.

Wesentliches Dauerschuldverhältnis:

Bei wesentlichen Dauerschuldverhältnissen mit Verbrauchern, welche vor dem 08.03.2020 geschlossen wurden, besteht ein **Leistungsverweigerungsrecht**, wonach die Verbraucher (m/w/d) Leistungen in Anspruch nehmen können, ohne die Gegenleistung (hier: Zahlung) zu erbringen, wenn ohne diese Maßnahmen durch die Corona-Pandemie ein angemessener Lebensunterhalt nicht mehr erreicht werden kann.

Wie lange ist dies möglich?

Derzeit ist dies bis zum 30.06.2020 erlaubt.

Was sind wesentliche Dauerschuldverhältnisse?

Dies sind Verträge über die Daseinsvorsorge z.B. über die Lieferung von Wärme, Strom oder Gas. Nicht aber der Fitnessvertrag!

Gilt der Schutz auch für Unternehmen?

Ja, gem. § 1 Absatz 2 Art. 240 EGBGB grundsätzlich auch bei Kleinstunternehmen. Dies sind Unternehmen, mit bis zu 9 Beschäftigten (w/m/d) und einem Umsatz oder Bilanzsumme bis 2 Mio. Euro im Jahr.

Wann gelten diese Regelungen nicht?

Wenn diese Leistungsverweigerung für den Gläubiger (hier: den/die Anspruchsteller/in, die das Geld begehren) **unzumutbar** ist.

Ebenso kommt dies nicht bei Miet-/Pacht-/Darlehens- und Arbeitsverträgen zur Anwendung.

Regelung bei Miet-/Pachtverträgen:

Wenn im Zeitraum 01.04.2020 bis 30.06.2020 der Mieter (m/w/d) die Mietzahlung aufgrund eigener extremer Auswirkung der Corona-Krise nicht leisten kann, darf er diesem Zeitraum nicht gekündigt werden.

Aber Achtung:

Nach dem 30.06.2020 muss der Verbraucher (m/w/d), das Kleinunternehmen oder die Mietpartei die offene Forderung z.B. die nichtbezahlten Mieten nachzahlen! Dies soll dann wohl über Ratenleistungen möglich sein.

Regelung zum Darlehensrecht:

Zwischen dem 01.04.2020 und 30.06.2020 werden Ansprüche auf Rückzahlung, Zinsen oder Tilgungsleistungen mit Eintritt der Fälligkeit grundsätzlich drei Monate gestundet.

Das Gesetze, hier Art. 240 EGBGB finden Sie z.B.

<https://www.gesetze-im-internet.de/bgbeg/BJNR006049896.html#BJNR006049896BJNG030206360>

Fazit:

Der wirtschaftliche Druck wird damit ein wenig genommen, doch ein Geschenk ist dies nicht. Nach dem 30.06.2020 beginnt die Rückzahlung!

Robert Uhl, Rechtsanwalt